

Haushaltssatzung der Gemeinde Sukow für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 45 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Sukow vom 25.03.2015 Beschluss Nr. 033/15 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.611.900 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.611.100 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	800 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	800 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	800 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	1.445.000 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	1.419.900 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	25.100 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	240.200 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	116.200 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	124.000 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	149.100 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-149.100 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 140.000 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|--|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | | 280 v.H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | | 335 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | | 380 v.H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,0 Vollzeitäquivalente.

§ 7 Eigenkapital

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	5.497.293	EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	5.534.293	EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	5.563.993	EUR.

§ 8 Weitere Vorschriften

1. Die Wertgrenze nach § 48 Abs. 2 Ziffer 1 KV wird mit maximal 2 % der Aufwendungen im Ergebnishaushalt berechnet, festgelegt auf 32.000 EUR.
2. Die Produkte

12600	Feuerwehr
42402	Turn- und Sporthallen
51100	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen
54100	Gemeindestraßen
55100	öffentliches Grün, Landschaftsbau
55500	Land- und Forstwirtschaft
57300	Dorfgemeinschaftshaus
61100	Steuern, allgem. Zuwendungen/Umlagen

 werden als wesentlich erklärt.
3. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
4. Die Aufwendungen werden entsprechend der gebildeten Deckungsringe (s. Anlage) als deckungsfähig erklärt.

Sukow, 26.03.2015
Ort, Datum




Der Bürgermeister